



II- 2739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

Zl. 143.110/49-I/4/77

Wien, am 12. August 1977

1291/AB

1977-08-17

zu 1339/J

An den

Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. BUSEK, Dr. BLENK, Dr. ERMACORA, Dr. GRUBER und Genossen haben am 4. Juli 1977 unter der Nr. 1339/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche der von Ihrem Ressort im Jahre 1976 vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten wurden ausgeschrieben?
2. Wer hat sich im Falle der Ausschreibung jeweils beworben und aus welchen Gründen wurde dem Auftragnehmer jeweils der Zuschlag erteilt?
3. Welche der von Ihrem Ressort vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten sind vor Vertragsabschluss begutachtet worden, durch wen und mit welchem Ergebnis, bzw. warum wurde keine Begutachtung durchgeführt?

- 2 -

4. Wann wurde für jeden der von Ihrem Ressort vergebenen Forschungsaufträge und für jedes der Expertengutachten
  - a) der Auftrag erteilt,
  - b) welche Frist wurde in jedem einzelnen Fall für die Ausführung vereinbart,
  - c) wann wurden, bzw. werden die Arbeiten abgeschlossen, bzw. dem Ressort vorgelegt?
5. Wie wurden, bzw. werden diese von Ihrem Ressort vergebenen Forschungsaufträge, bzw. Expertengutachten verwertet?
6. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Ergebnisse dieser Forschungsaufträge, bzw. der Expertengutachten der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, bzw. warum werden die Ergebnisse nicht veröffentlicht?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Einleitend möchte ich folgendes festhalten. Bereits bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 175, 177, 179, 180, 181, 183, 185, 187, 188, 762, 763, 764, 765, 767, 768, 769, 770 und 776 wurden Zielsetzungen und Vorgangsweise bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten detailliert dargestellt und die bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten, die im Einvernehmen mit dem Rechnungshof vorbereitet und von der Bundesregierung beschlossen wurden, beigelegt. Die sachlichen Zielsetzungen für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten können den jährlichen Berichten der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl.Nr.367/67, sowie den verschiedenen sektoralen Konzeptionen entnommen werden.

Im Sinne der angestrebten, vollständigen Offenlegung der Vorgangsweisen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten werden seit 1974 zunächst experimentell

- 3 -

Forschungsaufträge, Expertengutachten und Forschungsförderungen von Bundesdienststellen zentral erfaßt, und seit 1975 in Form eines jährlichen Katalogs der Forschungsförderungen und Forschungsaufträge ausgedruckt. Der Katalog 1976 war dem Bericht 1977 der Bundesregierung an den Nationalrat gemäß § 24 Abs. 3 des Forschungsförderungsgesetzes beigegeben. Für die Präsentation dieses Katalogs wurde eine auch unter Berücksichtigung der Druckkosten und des Umfangs des Katalogs angemessene Form gewählt, die beispielsweise über den vom Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland publizierten Förderungskatalog hinaus auch die in den jeweiligen Jahren ausbezahlten Beträge enthält und ebenfalls im Gegensatz zur Bundesrepublik nicht nur ein Ressort, sondern sämtliche Bundesdienststellen umfaßt.

Dieser Katalog wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 21. Juni 1977 diskutiert und auch auf die wesentlich detaillierteren Quartalsausdrucke hingewiesen. Mit Erstaunen muß daher die Darstellung in der vorliegenden parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis genommen werden, wonach "in dieser Faktendokumentation wesentliche Angaben aus dem Erhebungsbogen fehlen."

Weiters darf wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergehenden Anfragen nochmals festgehalten werden, daß die Vergabe von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach einheitlichen Gesichtspunkten und auf Grundlagen bundeseinheitlicher Richtlinien erfolgt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung von Forschungsaufträgen oder Expertengutachten ebenso, wie eine zwingende Vorschrift zur Begutachtung bestehen

- 4 -

nicht. Im Einzelfall wird daher unter voller Berücksichtigung der inhaltlichen Zielsetzungen der österreichischen Forschungskonzeption und der sektoralen Forschungskonzepte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorgegangen.

Zu Frage 1 :

Wie bereits in der Beantwortung der zitierten vorhergegangenen parlamentarischen Anfrage festgestellt wurde, gelten für die Vergabe der Expertengutachten oder Forschungsaufträge gemäß den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien grundsätzlich die Bestimmungen der Ö-NORM A 2050, sofern die Eigenheit des Vorhabens nicht eine abweichende Vorgangsweise erfordert. Die Ö-NORM 2050 sieht als Arten der Vergabe eine solche im Wege öffentlicher Ausschreibung, im Wege beschränkter Ausschreibung und die freihändige Vergabe vor. Im Punkt 1, 433 zählt die Ö-NORM 2050 jene Fälle auf, in der eine freihändige Vergabe empfohlen wird. Dazu zählen gemäß Punkt 1, 4337 Leistungen, die Lehr-, Studien- oder Versuchszwecken dienen. Berücksichtigt man die Terminologie der Ö-NORM 2050, die am 30. März 1957 ausgegeben wurde, so wird mit diesen Worten jener Bereich definiert, den man mit Forschungsaufträgen und Expertengutachten heute umschreibt. Im besonderen sei noch auf Pkt. 1, 4339 in Verbindung mit Punkt 1, 31 hingewiesen, wonach im Sinne des Wettbewerbsprinzips der Ö-NORM 2050 sogar untersagt ist, Leistungen an Einrichtungen "im Wege des Wettbewerbs mit nicht gleichbegünstigten Unternehmungen" zu vergeben, wenn es sich um aus öffentlichen Mitteln erhaltene und unterstützte Einrichtungen handelt. Für solche Einrichtungen ist nach der Ö-NORM 2050 eine freihändige Vergabe vorgesehen. Demgemäß darf festgestellt werden, daß gerade im Hinblick auf den Empfängerkreis

- 5 -

von Forschungsaufträgen und Expertengutachten nach der Ö-NORM 2050 die Ausschreibung nicht der Normalfall, sondern die Ausnahme sein wird. Sie wird aus grundsätzlichen Überlegungen vor allem dort angewandt bzw. anzuwenden sein, wo einzelne Forschungsaufträge oder Expertengutachten voraussichtlich sehr hohe Mittel beanspruchen werden. Es darf in diesem Zusammenhang aber nochmals festgestellt werden, daß die Ausschreibung selbst mit Kosten und Zeitverlusten verbunden ist und daher vielfach im Sinne einer verwaltungsökonomischen sparsamen Vorgangsweise nicht anzuwenden sein wird, umsomehr als im wissenschaftlichen Bereich das Bestanbot keinesfalls nur nach den quantitativen Kosten bemessen werden kann, sondern auch die entsprechende wissenschaftliche Qualität zu berücksichtigen sein wird.

Die von meinem Ressort im Jahre 1976 vergebenen Forschungsaufträge und Expertengutachten wurden im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht ausgeschrieben.

Zu Frage 2 :

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 3 :

Wie bereits bei der Beantwortung vorangegangener Anfragen ausgeführt, sieht die Ö-NORM 2050 im Punkt 4, 31 vor, daß erforderlichenfalls Sachverständige beizuziehen sind, die Begutachtung ist somit ebenfalls nicht der Regel-, sondern der Ausnahmefall nach der Ö-NORM 2050. Gerade aber die Heterogenität der Materie erfordert im Forschungsbereich in zunehmendem Ausmaß im Wege von Projektteams, Beiräten oder Einzelgutachten Entscheidungs-

- 6 -

gen vorzubereiten; für den Bereich des Expertengutachtens, daß bereits ex definitione unmittelbaren Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen soll, wird es primär im unmittelbaren Verantwortungsbereich der Verwaltung selbst liegen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Die personelle Zusammensetzung von Expertengruppen, Beiräten etc. wurde in mehreren parlamentarischen Anfragen ausführlich, für den Bereich meines Ressorts zuletzt in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 762/J dargestellt. Analog internationaler Praktiken wurde vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, in seiner Geschäftsordnung, genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 27.2.1969 und mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 5. 10. 1970, unter besonderen Hinweis auf die Strafsanktion des § 29 des Forschungsförderungsgesetzes im § 9 der Grundsatz der Anonymität der Fachgutachter verankert. Die Begutachtungspraxis und damit die Anonymität des Fachgutachters im Rahmen des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung wurde in vielen der Stellungnahmen, die innerhalb der Umfrage über Lage und Probleme der Forschung in Österreich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeleitet wurden, als vorbildlich anerkannt. Im Interesse des Gutachters, aber auch im Interesse des begutachteten Projektes ist dem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung aufgrund der Bestimmungen des Forschungsförderungsgesetzes 1967 praktizierten Prinzip der Anonymität der Gutachter beizupflichten und dieses System nicht nur für den aus nahezu ausschließlich aus Mitteln des Bundes finanzierten Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Geltung anzuerkennen, sondern überhaupt für den Bereich der aus öffentlichen Mitteln finanzierten Projekte.

- 7 -

Zu den im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung vergebenen Expertengutachten und Forschungsaufträgen - in der Faktendokumentation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung unter den Nummern 0102 003 bis inklusive 0102 013 ausgewiesen - möchte ich darüber hinaus festhalten, daß die aus den Aufgaben und Zielen der Umfassenden Landesverteidigung ableitbaren und zugleich aus der Koordinierungsfunktion des Bundeskanzleramtes resultierenden Problemstellungen in den jeweils zuständigen Gremien der Umfassenden Landesverteidigungs-Organisation laufend beraten und diskutiert werden.

Aufgaben und Probleme, die in diesen Kreisen bisher nicht gelöst werden konnten, mußten gezielt an Experten bzw. Forschungsinstitutionen herangetragen werden, die sich bereits mit Fragen der Umfassenden Landesverteidigung beschäftigt hatten.

Eine darüber hinausgehende Verbreiterung der Diskussionsbasis hinsichtlich der ins Detail führenden Aufgaben der Umfassenden Landesverteidigung verbietet sich durch die größere Sensibilität sicherheitspolitischer Belange, insbesondere im Hinblick auf die Geheimhaltung, die nur durch einen konkreten Vertrag mit entsprechenden Verschwiegenheitspflichten gewährleistet werden kann. Eine unverbindliche Begutachtung durch mehrere verschiedene Forschungsinstitutionen oder Experten ohne strenge, die Vertraulichkeit sichernde Auflagen, wäre für konkrete Forschungsaufgaben und Vorsorgemaßnahmen im Bereich der Umfassenden Landesverteidigung nicht tragbar. Um diesen besonderen Anforderungen der Sicherheitspolitik, die in anderen Fach- bzw. Forschungsgebieten nicht üblich oder notwendig sind, zu entsprechen, werden die jeweils

- 8 -

zuständigen Gremien der Umfassenden Landesverteidigungs-Organisation nicht nur über die beabsichtigten Forschungsvorhaben, sondern nach Auftragsvergabe auch laufend über deren Fortschritte und deren Ergebnisse informiert.

Die der Forschungsfinanzierungsaktion "Raumforschung" des Bundeskanzleramtes zuzuzählenden Forschungsprojekte mit den laufenden Nummern der Faktendokumentation 0101 005 bis inklusive 0101 010 wurden auf Grund der speziellen Aufgaben und Problemstellungen vergeben. Die Leistungsbeschreibungen sowie die Angemessenheit der Kosten wurden entsprechend den für die Forschungsfinanzierungsaktion "Raumforschung" maßgeblichen provisorischen Sonderrichtlinien gemäß Pt 5,2 der Rahmenrichtlinien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von der Abteilung IV/6 des Bundeskanzleramtes geprüft. Eine weitere Begutachtung ist nicht erfolgt.

Zu Frage 4 :

Unter Verwendung der laufenden Nummern der Faktendokumentation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird zur Beantwortung der 3 Teilfragen folgende tabellarische Zusammenstellung gegeben:

Umfassende Landesverteidigung

Lfd. Nr.		ad a)	ad b)	ad c)
0102 003	Jänner	1976	2 Monate	März 1976
0102 004	Jänner	1976	2 Monate	März 1976
0102 005	Jänner	1976	2 Monate	März 1976
0102 006	Sept.	1976	13 Monate	Okt. 1977
0102 007	Sept.	1976	15 Monate	abhängig von Sonderauswertung des ÖSTZA



- 9 -

0102 008	Sept.	1976	3 Monate	Dez. 1976
0102 009	November	1976	12 Monate	Nov. 1977
0102 010	Dezember	1976	12 Monate	Dez. 1977
0102 01	Dezember	1976	4 Monate	Apr. 1977
0102 012	Dezember	1976	10 Monate	Okt. 1977
0102 013	Dezember	1976	9 Monate	Sept. 1977

### Raumforschung

0101 005	Juni	1976	Jänner	1977	---
0101 006	Dezember	1976	Juni	1978	---
0101 007	August	1976	August	1976	Dezember 1976
0101 008	Dezember	1976	Feber	1977	---
0101 009	Dezember	1976	Juni	1977	---
0101 010	Dezember	1976	März	1977	April 1977

### Zu Frage 5 :

Soweit die im Jahr 1976 vom Bundeskanzleramt auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung vergebenen Forschungsaufträge bzw. Expertengutachten bereits abgeschlossen sind, wurden ihre Ergebnisse auch unmittelbar für Zwecke der Umfassenden Landesverteidigung verwertet.

Dazu gehören die 3 Expertisen zur Erstellung eines Entwurfes für den Allgemeinen Teil des Landesverteidigungsplanes (laufende Nummern 0102 003, 0102 004 und 0102 005 der Faktendokumentation des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.)

Die Ergebnisse dieser 3 Expertisen, die im März 1976 fertiggestellt wurden, fanden unmittelbar Eingang in den Entwurf des Landesverteidigungsplanes und waren seither auch Gegenstand der Beratungen im Landesverteidigungsrat bzw. in der Unterkommission des Landesverteidigungsrates.

- 10 -

Gemäß den zu Frage 4 lit. c) bekanntgegebenen Fertigstellungs-terminen liegen die Ergebnisse von 2 weiteren, im Jahr 1976 vergebenen Gutachten vor:

1. 0102 008, hiebei handelt es sich um die Motivstudie über die Einstellung zur Umfassenden Landesverteidigung mit besonderer Berücksichtigung der zivilen Bereiche. Das Forschungsziel dieser Studie lag in der Erarbeitung von Grundlagen für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit der Umfassenden Landesverteidigung. Diese Grundlagen sind eine Voraussetzung für die Erfüllung des Punktes 1 der EntschlieBung des Nationalrates zur Umfassenden Landesverteidigung vom 10. 6. 1975 (Verteidigungsdoktrin), wonach das österreichische Volk über Notwendigkeit, Aufgaben und Ziele der Umfassenden Landesverteidigung ausreichend zu informieren ist.
2. 0102 011, Gegenstand dieser Studie war die übersichtliche Zusammenfassung der erforderlichen Grundlagen für die Bearbeitungsgänge zur Erstellung eines neuen Gefahrenplanes für Österreich vom Standpunkt der Umfassenden Landesverteidigung. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen an einen solchen Gefahrenplan war es zunächst notwendig, die grundsätzliche Vorgangsweise in methodischer und empirischer Hinsicht abzuklären. Das Ergebnis der Expertise bildet den Ausgangspunkt für die Konzeption und die Erstellung der methodischen Instrumente des neuen Gefahrenplanes, der, anders als der im Jahr 1966 erstellte Zivilschutz-Gefahrenplan, zugleich Entscheidungsgrundlage für die Planungen der gesamten Umfassenden Landesverteidigung und operatives Einsatzinstrument in einem Anlaßfall der Umfassenden Landesverteidigung sein soll.

- 11 -

Das Forschungsprojekt 0101 007 "Regionale Konzentration" diente dem Bundeskanzleramt als Entscheidungshilfe bei der Festlegung industriell-gewerblicher Ausbaustandorte im Rahmen der Tätigkeit der Österreichischen Raumordnungskonferenz. Das Forschungsprojekt 0101 010 "Europäische Perspektiven der Raumplanung" findet bei der Wahrnehmung von Aufgaben der internationalen Raumordnung durch das Bundeskanzleramt Verwendung.

Zu Frage 6 :

Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, daß bereits durch die Vorlage des Katalogs der Forschungsförderungen und der Forschungsaufträge 1976 die erforderliche Information für die Öffentlichkeit geschaffen und die Möglichkeit geboten wurde, bei Interesse bei der jeweils im Katalog angeführten für das jeweilige Projekt zuständigen Ressortabteilung jeweilige Informationen anzusprechen. Eine generelle Publikation der Ergebnisse ist schon aus Kostengründen nicht möglich.

Die Aufgabenstellung der Umfassenden Landesverteidigung im Rahmen der Sicherheitspolitik bringt es außerdem mit sich, daß Forschungsergebnisse auf diesem Gebiet nicht ungeprüft und wahllos der breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben werden können. Diese Prüfung erfolgt in den jeweils zuständigen Gremien der Umfassenden Landesverteidigung, über die in der Regel auch der Weg zu einer weiter interessierten Öffentlichkeit führt. Grundsätzlich wird bei allen Ergebnissen von Forschungsaufträgen bzw. Expertisen auf dem Gebiete der Umfassenden Landesverteidigung eine weitestgehende Transparenz gegenüber

der Öffentlichkeit angestrebt, sie hat allerdings - wie z. B. bei den Expertisen für den Landesverteidigungsplanentwurf - dort ihre Grenzen, wo - wie bereits zu Frage 3 ausgeführt - gewichtige sicherheitspolitische Interessen berührt werden oder ein politischer Entscheidungsvorbehalt angenommen werden muß.

Der Bericht über das Forschungsprojekt 0101 010 "Europäische Perspektiven der Raumplanung" wird demnächst in der Schriftenreihe des Bundeskanzleramtes "Raumplanung für Österreich" unter der Nummer 1977/1 veröffentlicht werden.